

Satzung des Fördervereins der Grundschule Furpach e.V.

Reg. Nr. Ur 2176499 ms

Beschlossen in der Gründerversammlung vom 22.11.1999 in der Grundschule Furpach

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Grundschule Furpach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen einzutragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 2 ZWECK

1. Der Verein dient unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Arbeit der Grundschule Furpach zu fördern und finanziell zu unterstützen
2. Der Förderverein nimmt keinen Einfluß auf Inhalte in der Arbeit der Grundschule Furpach.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Grundschule Furpach, die es zur Erfüllung pädagogischer Aufgaben zu verwenden hat

§ 3 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Mitgliederorganisation oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit Abgang des Schülers von der Schule
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung von drei Monaten zulässig
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. **Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben**
- a. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Beschlußfassung über den den vom Vorstand im Entwurf aufgestellten Haushaltsplan und die Finanzordnung
 - d. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlußfassung über alle ihr im Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorsand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/Vorsitzende , bei seiner/ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit und über die Finanzordng einer Zweidrittelmehrheit
5. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt
6. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus :
- a. dem Vorsitzenden/ derVorsitzenden
 - b. 1 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d. mindestens zwei Beisitzer /innen
 - e. einem Vertreter /in der Schule
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende /die Vorsitzende und der / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zwei vertreten gemeinsam
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
4. Der Vorstand entscheidet selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden /der Vorsitzenden oder bei dessen /deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds sind bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin
7. Der Vorstand erstattet in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahres und Tätigkeitsbericht

§ 7 FINANZEN

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen
2. Die Finanzordnung regelt die Ausgestaltung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Verein kann Vermögen bilden, das der Erfüllung des Vereinszweckes dient.
4. Die Prüfung der Finanzen obliegt zwei Kassenprüfern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluß mit einer anderen Vereinigung kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß hierauf besonders hingewiesen werden
2. Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auch hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden mit entsprechenden Zweckbestimmungen der Grundschule Furpach zuzuweisen. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

Namen der Vereinsgründer